

# ZH\_OBERGERICHT RT230029 vom 14. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT230029](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230029)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT230029 du 14 avril 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RT230029 del 14 aprile 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil vom 20. Januar 2023 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Küsnacht-Zollikon-Zumikon (Zahlungsbefehl vom 25. August 2022) für Gerichtsgebühren diverser Verfahren die definitive Rechtsöffnung für gesamthaft Fr. 17'000.– nebst Zins. Mit Verfügung vom gleichen Datum wies die Vorinstanz zudem das Gesuch des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab (Urk. 14 S. 7 f. = Urk. 17 S. 7 f.).

### E. 2

Das Urteil und die Verfügung der Vorinstanz vom 20.1.23 sei aufzuheben.

### E. 3

Die Angelegenheit sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen mit dem Hinweis, dass das Verfahren zu suspendieren ist, bis von der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts ein endgültiges und rechtskräftiges Urteil unter der Geschäftsnummer CA.2022.6 vorliegt.

### E. 4

Eventualiter ist das missbräuchliche Rechtsöffnungsbegehren des Bundesstrafgerichts vom 14.11.22 abzuweisen.

### E. 5

Eventualiter ist die Gläubigerin, Bundesstrafgericht, zu verpflichten, dem Rekurrenten und Beschwerdeführer eine angemessene Partei- und Prozessentschädigung von mindestens Fr. 2000 zu bezahlen.

### E. 6

Alle Kosten gehen zulasten der Eidgenossenschaft. Sämtliche betriebsrechtliche Handlungen seien zu sistieren, bis ein rechtskräftiges Urteil im Verfahren SK.2019.12 vorliegt. 3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-15/1-2). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere

- 3 - Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Einholung einer Stellungnahme der Vorinstanz kann ebenfalls verzichtet werden (Art. 324 ZPO). II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.